



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

### Motion 2023-GC-282 Sturmholz

---

Urheber:	<b>Barras Eric / Gaillard Bertrand</b>
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	<b>0</b>
Einreichung:	<b>23.11.2023</b>
Begründung:	<b>23.11.2023</b>
Überweisung an den Staatsrat:	<b>24.11.2023</b>
Antwort des Staatsrats:	<b>27.08.2024</b>

---

#### I. Zusammenfassung der Motion

In einer am 23. November 2023 eingereichten und begründeten Motion beantragen die Grossräte Eric Barras und Bertrand Gaillard dem Staatsrat, im Zusammenhang mit der Verschlechterung der Waldgesundheit und dem Handlungsbedarf zur Sicherung von Bäumen und Beständen, die an Infrastrukturen oder Landwirtschaftszonen grenzen,

1. dass ein Betrag von zwei Millionen Franken für zwei Jahre in Form eines Dekrets für forstwirtschaftliche Eingriffe freigegeben werde, die die Sicherheit der Bevölkerung und der Infrastruktur verbessern sollen;
2. dass das kantonale Gesetz über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen geändert werde, um die gesetzlichen Grundlagen für die Erstellung eines Aktionsplans mit den verschiedenen betroffenen Akteuren zu schaffen, damit der Kanton Freiburg im Falle einer grösseren Krise darauf vorbereitet sei, schnell zu reagieren;
3. dass das kantonale Gesetz über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen geändert werde, um die gesetzlichen Grundlagen für die Einrichtung eines Reservefonds zu schaffen, damit Beträge schnell zur Verfügung stünden, um für Notfälle vorzusorgen.

#### II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat genehmigte am 8. Juni 2021 den kantonalen Klimaplan und am 4. April den Aktionsplan zur Anpassung der Freiburger Wälder an den Klimawandel. Diese beiden wichtigen Dokumente legen die Strategien und Massnahmen zur Bekämpfung und Anpassung im Zusammenhang mit dem Klimawandel fest. Um die multifunktionalen Leistungen des Freiburger Walds sicherzustellen, hat das Amt für Wald und Natur (WNA) drei Strategieoptionen in Betracht gezogen: das Laissez-faire, den starken Eingriff oder das adaptive Management, d.h. einen Mittelweg, der Flexibilität und Pragmatismus vereint. Der Staatsrat entschied sich für die letztgenannte Lösung und schloss sich damit auch der Meinungen der nationalen Fachleute an, die vor den negativen wirtschaftlichen und ökologischen Folgen sowohl passiver als auch zu interventionistischer Strategien warnen. Es sei ausserdem daran erinnert, dass ein toter Baum

langfristig einen Lebensraum für eine Vielzahl von Arten darstellt und daher in seinem Zustand erhalten werden sollte, wenn die Sicherheit der Bevölkerung und der Infrastruktur dies zulässt.

Die wichtigsten finanziellen Beiträge des Staates, die als Reaktion auf biotische und abiotische Phänomene, welche die Wälder schwächen (Subventionstatbestand FP-d), geleistet wurden, sind folgende:

- > **Bekämpfung des Borkenkäfers:** zwischen 2020 und 2023 wurden durchschnittlich 1 700 000 Franken pro Jahr (kantonaler Anteil 436 000 Franken) ausbezahlt, was fast 42 000 m<sup>3</sup> subventionierten Nadelbäumen pro Jahr entspricht.
- > **Sicherheitsholzschläge** (Motion Fässler, Paket 2): 2023 wurden fast 475 000 Franken für die Eingriffe im Zusammenhang mit der Sicherheit von Infrastrukturen im Wald ausgeschüttet (wobei offizielle Wanderwege vom Geltungsbereich der Subvention ausgeschlossen wurden). So wurden fast 12 000 m<sup>3</sup> Holz subventioniert.
- > **Vier Massnahmen des kantonalen Klimaplans (KKP)** betreffen direkt oder indirekt die Anpassung der Waldbewirtschaftung an den Klimawandel, mit einem Gesamtwert von 650 000 Franken.

Die **Motion 2022-GC-182** (Motion Glasson/Zamofing) sieht ebenfalls eine zusätzliche Unterstützung von 850 000 Franken pro Jahr vor für die Unterstützung der Verjüngung und Jungwaldpflege (Produkt PC-a). Diese Unterstützung geht auch in Richtung einer Anpassung der Wälder an den Klimawandel.

Der Staat leistet also bereits heute einen erheblichen finanziellen Beitrag zugunsten der Waldeigentümerinnen und -eigentümer im Zusammenhang mit dem Klimawandel.

Zudem verweist der Staatsrat auf seine Antworten auf die Motionen 2020-GC-111 und 2022-GC-182. Er erinnert daran, dass die Erheblicherklärung der letztgenannten Motion durch den Grossen Rat im Juni 2023 eine Erhöhung der Subventionen für die Verjüngung der Wälder bedeutet in der Grössenordnung von 850 000 Franken.

1. *Die Motionäre beantragen, «dass ein Betrag von zwei Millionen Franken für zwei Jahre in Form eines Dekrets für forstwirtschaftliche Eingriffe freigegeben werde, die die Sicherheit der Bevölkerung und der Infrastruktur verbessern sollen»*

Die Sicherheit rund um die Freizeitinfrastrukturen im Wald ist nach wie vor ein Anliegen des Staates; die Beobachtungen zum Zustand der Wälder bestätigen, dass jährlich 12 000 m<sup>3</sup> bis 15 000 m<sup>3</sup> gefällt werden müssen, um die Sicherheit rund um die Freizeitinfrastrukturen im Wald zu verbessern.

Der Kanton konnte 2023 und wird noch 2024 von Bundessubventionen profitieren, die auf der «Motion Fässler» beruhen, welche es ermöglichte, zusätzliche Mittel in diesem Bereich zu gewähren. Die Fortführung dieser Unterstützung in den neuen Programmvereinbarungen 2025–2028, über die derzeit verhandelt wird, ist hingegen nicht gesichert. Ein neuer Antrag, ähnlich dem für 2023–2024, wurde von Nationalrat Fässler eingereicht; dessen Ausgang ist jedoch noch nicht bekannt. Falls er angenommen wird, wird der Kanton Freiburg in den Jahren 2025–2028 berechtigterweise mit einer vergleichbaren Unterstützung des Bundes rechnen können. Bis zur Behandlung dieser neuen Motion Fässler auf Bundesebene hält es der Staatsrat für verfrüht, zusätzliche rein kantonale Subventionstatbestände für die Sicherung der Infrastruktur im Wald vorzusehen, da dadurch die Gefahr bestünde, dass gewisse Leistungen doppelt finanziert würden.

Der Staatsrat erinnert zudem daran, dass die Massnahmen zum Schutz der Menschen und Sachwerte in bebauten Gebieten vor Naturgefahren in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fallen, die dafür die Kosten übernehmen (Art. 38 Abs. 3 WSG).

2. *Die Motionäre beantragen, «dass das kantonale Gesetz über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen geändert werde, um die gesetzlichen Grundlagen für die Erstellung eines Aktionsplans mit den verschiedenen betroffenen Akteuren zu schaffen, damit der Kanton Freiburg im Falle einer grösseren Krise darauf vorbereitet sei, schnell zu reagieren»*

Der Aktionsplan «Anpassung der Freiburger Wälder an den Klimawandel» sieht die Erstellung eines Aktionsplans für Extremereignisse vor, die den Wald betreffen. Dessen Pflichtenheft wird derzeit beim WNA erarbeitet. Die Ausarbeitung dieses Plans erfordert keine Änderung des Gesetzes über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG). Die Analyse, die im Rahmen dieser Erarbeitung durchgeführt wird, wird jedoch zeigen, ob die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung des Plans angepasst werden müssen oder nicht.

Es sei darauf hingewiesen, dass im Fall von Trockenheit und raschem Absterben von grossen Waldbeständen, was die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher gefährden könnte, die aktuellen gesetzlichen Grundlagen bereits die Möglichkeit vorsehen, dass das WNA eingreifen kann, um die Zugänglichkeit für bestimmte Waldgebiete einzuschränken oder sogar gesamthaft zu sperren (Art. 14 WaG und 28 WSG).

Auch die Waldbrandgefahr nimmt zu. In Zusammenarbeit mit der Kantonalen Gebäudeversicherung hat das WNA Gefahrenkarten erarbeitet und es werden derzeit Einsatzpläne fertiggestellt; die Koordination mit der Armee ist sichergestellt, insbesondere während der 1:1-Übungen. Auch hier reichen die aktuellen gesetzlichen Grundlagen aus.

3. *Die Motionäre beantragen, «dass das kantonale Gesetz über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen geändert werde, um die gesetzlichen Grundlagen für die Einrichtung eines Reservefonds zu schaffen, damit Beträge schnell zur Verfügung stünden, um für Notfälle vorzusorgen.»*

Der Bund kann zur Überbrückung von Notfällen in Extremsituationen ausserordentliche Mittel gewähren oder eng mit dem Kanton zusammenarbeiten. Dies hat er mehrfach bewiesen, insbesondere nach dem Sturm Lothar und kürzlich im Kanton Jura für die von Trockenheit betroffenen Buchen. Artikel 59 WSG ermöglicht es dem Grossen Rat auch, im Fall von Waldkatastrophen Massnahmen zu ergreifen. Der Staatsrat sieht daher keine Notwendigkeit, das Gesetz für die Einrichtung eines speziellen Reservefonds für Notfälle wegen des Klimawandels zu ändern.

Der Staatsrat lädt den Grossen Rat daher ein, die Motion abzulehnen.